

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle in der Schweiz

Dr. W. Steinmann, Direktor, Bundesamt für Energie BFE, Bern

Die Schweiz nutzt seit mehr als 30 Jahren die Kernenergie zur Stromerzeugung und arbeitet in Medizin, Industrie und Forschung mit radioaktiven Substanzen. Dabei entstehen radioaktive Abfälle. Diese müssen fachgerecht behandelt und entsorgt werden. Oberstes Ziel bei der Nutzung der Kernenergie und beim Umgang mit radioaktiven Abfällen ist immer die Sicherheit von Mensch und Umwelt, heute und in Tausenden von Jahren.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das geltende Atomgesetz datiert von 1959. In den letzten 2 ½ Jahren hat das Parlament das neue Kernenergiegesetz beraten und am 21. März 2003 verabschiedet. Zur Zeit läuft die Referendumsfrist, das heißt, wir wissen noch nicht, ob gegen dieses Gesetz das Referendum ergriffen wird und als Folge davon eine Volksabstimmung stattfindet.

Nach dem geltenden Atomgesetz und dem neuen Kernenergiegesetz gilt das Verursacherprinzip. Danach sind primär die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke für die dauernde, sichere Entsorgung der radioaktiven Abfälle verantwortlich. Diese schweizerische Regelung ist anders als in Deutschland; dort ist der Staat für die nukleare Entsorgung verantwortlich.

Ein weiteres wichtiges Element ist der Grundsatz der Inlandentsorgung. Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich in der Schweiz entsorgt werden. Nur ausnahmsweise und unter sehr strengen Voraussetzungen wäre eine Entsorgung im Ausland möglich. Eine solche Möglichkeit zeichnet sich aber nirgends ab und es wäre ethisch nicht vertretbar, deswegen die Suche nach einer Lösung aufzuschieben.

Das neue Kernenergiegesetz schreibt weiter vor, dass für die Entsorgung geologische Tiefenlager bereitzustellen sind. In der Fachwelt besteht Übereinstimmung darüber, dass einzig mit der Entsorgung in tiefen geologischen Schichten die erforderliche Langzeitsicherheit gewährleistet werden kann. Nach dem neuen Kernenergiegesetz werden die Bewilligungsverfahren beim Bund konzentriert. Der Bundesrat wollte den Kantonen jedoch ein formelles Mitentscheidungsrecht belassen. Nach Auffassung des Parlamentes kann das Gesetz aber nicht von den KKW-Betreibern die Lösung der nuklearen Entsorgung verlangen und gleichzeitig eine gesetzliche Regelung erlassen, die es jedem betroffenen Kanton ermöglichen würde, eine Lösung abzulehnen. Damit würde die Entsorgung praktisch verunmöglicht.

Das Kernenergiegesetz enthält jedoch eine qualifizierte Mitsprachemöglichkeit der betroffenen Gemeinwesen. Danach sind der Standortkanton, die in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides zu beteiligen.

2. Rollenteilung Nagra / Bundesbehörden

Wie bereits dargestellt, sind in der Schweiz die KKW-Betreiber für die nukleare Entsorgung verantwortlich. Sie haben dazu die Nagra gegründet und mit dieser Aufgabe betraut. Die Nagra ist also weder Behörde noch neutral, sondern Partei in einem von den Bundesbehörden überwachten Verfahren.

Die zuständigen Bundesbehörden sind insbesondere das Bundesamt für Energie BFE und die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK. Das BFE ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gesetzgebung und der atomrechtlichen Entscheide des Departementes für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK) und des Bundesrates. Die HSK begleitet, beaufsichtigt und beurteilt die Arbeiten der Nagra und nimmt dazu in Form von Gutachten zu Handen des BFE, des UVEK und des Bundesrates Stellung.

3. Aktive Suche nach einer Lösung

Die Entsorgung der radioaktiven Abfälle ist ein Problem, das es zu lösen gilt und das auch gelöst werden kann. Es ist unsere Aufgabe, mehr noch unsere Pflicht und Schuldigkeit kommenden Generationen gegenüber, aktiv nach einer Lösung für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle zu suchen und zeitgerecht zu realisieren. Es ist kein verantwortbares Handeln, diese Aufgabe weiter zu verzögern und unseren Nachkommen zu überlassen. Es ist auch kein verantwortbares Handeln, erst nach einem formellen Ausstieg aus der Kernenergie für Lösungen Hand zu bieten. Dies umso mehr, als sich eine grosse Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung am 18. Mai 2003 gegen einen Ausstieg aus der Kerntechnologie ausgesprochen hat.

4. Offenheit und Transparenz

Ein Lager für radioaktive Abfälle kann nur schrittweise und im Einvernehmen der betroffenen Bevölkerung realisiert werden. Information und Beteiligung der Betroffenen sind deshalb von zentraler Bedeutung. Darum führen wir u.a. diese Informationsveranstaltung in Marthalen durch. Und aus dem gleichen Grund haben wir bereits 2001 zwei ähnliche Veranstaltungen durchgeführt, die eine in Andelfingen, die zweite in Jestetten. Es ist uns ein Anliegen, den Dialog mit der Bevölkerung und den Behörden auf beiden Seiten des Rheins zu pflegen und wir hoffen sehr, dass unsere Bemühungen zum gegenseitigen Verständnis beitragen und geeignet sind, Vertrauen zu schaffen.